



STATUT DER DEMOKRATISCHEN PARTEI SÜDTIROLS

Vorwort

Das vorliegende Statut ist die primäre normative Quelle der Demokratischen Partei Südtirols, das nach dem Statut, dem ethischen Kodex und den nationalen Verordnungen die Zeiten und die Modalitäten für die Förderung des Rechts zur Ausübung der normativen und der Organisation betreffenden Autonomie angibt.

Teil I – Prinzipien und Subjekte der internen Demokratie

Art. 1

(generelle Prinzipien und Endgültigkeit)

Die Demokratische Partei – Provinzialunion Bozen:

1. Basiert auf dem Prinzip der Beteiligung und der Gleichbehandlung von Geschlechtern, Generationen und Sprachgruppen;
 - a) Fördert die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern, die Einbringung der Jugend, die Präsenz von Kandidaten aller Sprachgruppen in den Wahllisten und den leitenden Organen der Partei;
 - b) Sichert allen die Möglichkeit zu, sich in ihrer Muttersprache auszudrücken;
2. besitzt im Sinne des Artikels 12 des nationalen Statuts politische, programmatische, organisatorische und finanzielle Autonomie in allen Bereichen, eingeschlossen politische Bündnisse auf regionaler, provinzieller und kommunaler Ebene. Ausgeschlossen sind jene Bereiche, die nach dem nationalen Statut den jeweiligen nationalen Organen vorenthalten sind.
3. beauftragt alle Mitglieder und alle seine Wähler mit der Teilnahme an grundlegenden Entscheidungen bezüglich der politischen Ausrichtung, an der Wahl der wichtigsten internen Ämter, sowie an der Auswahl von Kandidaten für die wichtigsten institutionellen Ämter;
4. fördert die Transparenz, die Anfechtbarkeit und den Wechsel im Bezug auf die politischen und Institutionellen Ämter, auf die Nominierungen, auf die Kandidaten und auf die Ämter in jeglichem institutionellen Bereich und auf jedem organisatorischen Niveau, wobei der ethische Kodex der Partei, die regelnden Statuten

und das Prinzip des Verdienstes, der Kompetenz und der Effizienz beachtet werden müssen. Zu diesem Zweck regelt es die Begrenzung und Erneuerung von Mandaten.

Art. 2
(Mitglieder und Wähler/innen)

1. Im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des nationalen Statuts sind die beiden Subjekte des internen demokratischen Lebens der Demokratischen Partei – Provinzialunion Bozen die Mitglieder und die Wähler und Wählerinnen.
2. Artikel 2 des nationalen Statuts bestimmt die Kriterien der Definition der Mitglieder und der Wähler/innen, sowie auch ihre Rechte und Pflichten.

Teil II – Organe der Partei – Union

Art. 3
(Organe der Partei)

Die Organe der Demokratischen Partei – Provinzialunion Bozen sind der/die Landessekretär/in, die Landesversammlung, der/die Präsident/in der Landesversammlung, der Landesauschuss, der/die Schatzmeister/in, die Landesgarantenkommission, die Ortskreise, die thematischen Foren, die Stadtkoordination für Bozen.

Art. 4
(Wahl des Sekretärs/der Sekretärin und der Versammlung)

1. Der/Die Landessekretär/in wird über den Mechanismus der Vorwahlen gewählt, die allen Wählerinnen und Wählern der Demokratischen Partei – Provinzialunion Bozen offenstehen, die wohnhaft auf dem Gebiet Südtirols sind.
2. Wenn der/die Sekretär/in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, kann die Versammlung eine/n neue/n Sekretär/in für den Rest des Mandats wählen oder die vorzeitige Auflösung der Versammlung beschließen.
3. Wenn der/die Sekretär/in aufgrund eines begründeten Grundes zu den von der Versammlung angenommenen Resolutionen zurücktritt, kann die Versammlung eine/n neue/n Sekretär/in für den Rest des Mandats mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder wählen. Zu diesem Zweck beruft der Vorsitzende die Sitzung spätestens dreißig Tage nach Vorlage des Rücktritts ein. Für den Fall, dass kein/e Kandidat/in die Zustimmung der oben genannten Mehrheit erhält, werden Neuwahlen für das Amt des Sekretärs und der Landesversammlung abgehalten.

4. Das Mandat des/der Sekretärs/in beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nach zwei vollen Amtsperioden nicht mehr möglich.
5. Die Kandidaturen für das Amt des/der Landessekretärs/in:
 - a) sind denjenigen vorbehalten, die gemäß den Registrierungserfordernissen eingeschrieben sind, die zum Zeitpunkt des Wahlantritts im entsprechenden Register vorhanden sind.
 - b) müssen von mindestens 10% der Mitglieder der scheidenden Landesversammlung unterzeichnet werden oder, als Alternative, von einer Anzahl von Mitgliedern der Demokratischen Partei zwischen fünfzig und hundertfünfzig.
 - c) müssen von einer politisch-programmatischen Plattform begleitet werden, die den Vorschlag skizziert, mit dem der/die Kandidat/in beabsichtigt, die Demokratische Partei - Provinzialunion Bozen zu leiten.
6. Am Ende der Wahlen werden die Kandidaturen für das Amt des/der Landessekretärs/in zusammen mit den angehängten Listen für die Mitglieder der Landesversammlung präsentiert. Die Zusammensetzung der Listen müssen das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern und den Sprachgruppen präsentieren bzw. darstellen.
7. Allen Kandidaten/innen für das Amt des/der Landessekretärs/in müssen der gleiche Raum und die gleichen Rechte, die Ortskreise und die Landesversammlungen zu kontaktieren und ihr Programm vorzustellen, gewährt werden.
8. Alle Personen, die am Wahltag die Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 3 des nationalen Statuts erfüllt haben, haben die Erlaubnis, sich an den Vorwahlen als Wählerinnen und Wähler zu beteiligen; es muss ein Geldbeitrag entrichtet werden. Die Wahllisten sind innerhalb von 24 Stunden nach der Eröffnung der Wahllokale, die nicht im Besitz des Stimmzettels sind, zur Vorregistrierung vorgesehen.
9. Die Wahl zum/r Landessekretär/in ist geheim.
10. Wurde eine absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung zur Unterstützung eines Kandidaten/einer Kandidatin gewählt, so erklärt der/die Vorsitzende der Versammlung ihn/sie bei der Eröffnung der ersten Sitzung der Versammlung als gewählt; wenn das Gegenteil der Fall ist, führt der Vorsitzende in derselben Sitzung eine geheime Abstimmung zwischen den beiden Kandidaten durch, die mit der größten Anzahl von Mitgliedern der Versammlung verbunden sind, und erklärt den gewählten Kandidaten/die gewählte Kandidatin zum Sekretär/zur Sekretärin, der/die die Mehrheit der Anzahl der gültig Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit wird der/die Kandidat/in gewählt, der/die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

11. Die Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des/der Sekretärs/in sind, auch wenn sie nicht im ersten Wahlgang und im Falle eines zweiten gewählt wurden, persönlich, Teil der Landesversammlung mit Rede- und Stimmrecht, außer im Falle der Wahl des/der Sekretärs/in bzw. der Misstrauensabstimmung gegen den/die Sekretär/in.

12. Für die Wahl der Landesversammlung sind die folgenden vier Wahlkreise vorgesehen, die den Bezirksgemeinschaften entsprechen:

- a) Überetsch-Unterland;
- b) Bozen;
- c) Burggrafenamt und Vinschgau;
- d) Salten-Schlern, Wipptal, Eisacktal, Pustertal.

13. Die Sitzverteilung erfolgt im Verhältnis zur Anzahl der Stimmen, die die Demokratische Partei bei den letzten beiden Landtags-, Parlaments- und Europawahlen erhalten hat, unbeschadet der Mindestanzahl von vier Sitzen für jeden Wahlkreis.

14. In jedem Wahlkreis können eine oder mehrere Listen mit jedem Kandidaten des Ausschusses verbunden sein. Die Plätze, die jedem Wahlkreis zugewiesen sind, werden nach der proportionalen Methode auf die Listen aufgeteilt. Die Sitze, die nicht auf der Grundlage der vollen Quotienten zugeteilt sind, werden auf der Grundlage der Überreste zwischen den Listen innerhalb der einzelnen Wahlkreise aufgeteilt.

- a) Die Vertretung der beiden territorialen Gebiete des Landkreises Burggrafenamt und Vinschgau ist gewährleistet, sofern in dem betreffenden Gebiet mindestens ein aktiver Ortskreis vorhanden ist. Wird kein Kandidat gewählt, der in einem der beiden Gebiete wohnhaft ist oder dort seinen ständigen Wohnsitz hat, ist es Aufgabe der Liste, die die meisten Stimmen erhalten hat, auch bei Kooptierungen eine solche Vertretung zu gewährleisten, die den letzten verfügbaren Platz auf der Liste übernimmt.
- b) Die gewählten Vertreter des Salten-Schlern-Ortskreises, des Wipptales, des Eisacktales, des Pustertales, die zu Listen gehören, die zwei oder mehr Sitze erhalten haben, müssen Ausdruck der Territorien von mindestens zwei Bezirksgemeinschaften sein, die dort ansässig oder dauerhaft ansässig sind. Wenn kein Kandidat aus verschiedenen Gebieten gewählt wird, übernimmt der erste der Nichtgewählten den letzten verfügbaren Platz auf der Liste.

15. Nur Mitglieder, die die entsprechenden Registrierungsvoraussetzungen in dem entsprechenden Register zum Zeitpunkt der Wahl erfüllen, können Kandidaten für die Landesversammlung sein.

Art. 5

(Sekretär/in – Rolle und Kompetenzen)

Der/Die Sekretär/in:

1. repräsentiert die Partei und bestimmt die politische Ausrichtung;
2. nominiert den Landesauschuss; die Nominierungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Nominierung der Landesversammlung mitgeteilt werden, die dann mit einer spezifischen Tagesordnung einberufen wird;
3. kann im Bereich des Ausschusses eine/n Vizesekretär/in oder zwei Vizesekretäre/innen nominieren, die die als Delegierte Funktionen des/der Sekretärs/in ausführen können;
4. kann die Ernennung der Mitglieder des Ausschusses widerrufen, indem er die Landesversammlung informiert, die mit einer spezifischen Tagesordnung zusammentritt. Der Widerruf muss ausdrücklich begründet werden;
5. nominiert zur Bestätigung durch die Landesversammlung:
 - a) den/die Schatzmeister/in
 - b) die Mitglieder des Garantenkomitees
 - c) die Koordinatoren/innen der thematischen Foren
 - d) das Wahlkomitee für die Stadt Bozen und das Wahlkomitee für die Landtagswahlen
6. schlägt der Landesversammlung zur Bestätigung vor:
 - a) die Bündnisse mit Parteien oder Listen, die nicht bereits mit der Demokratischen Partei auf nationaler Ebene verbündet sind
 - a) die Art des Ablaufs der Vorwahlen und der Wahlen der Vorstände der Ortskreise
7. genehmigt, nach Anhörung der Landesversammlung, die Verwendung des Namens und des Symbols der „Demokratischen Partei Südtirol – Partito Democratico dell’Alto Adige“, unbeschadet der Befugnisse der nationalen Organe der Demokratischen Partei, die für die Verwaltung des nationalen Symbols zuständig sind.
8. führt alle Verwaltungsakte aus, die nicht der Landesversammlung vorbehalten sind und nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe der Demokratischen Partei - Provinzialunion Bozen fallen.

Art. 6

(Zusammensetzung, Rolle und Kompetenzen der Landesversammlung)

1. Die Landesversammlung besteht aus 34 Personen und aus dem/der Sekretär/in. Nach der Wahl des/der Landessekretärs/in werden die Mitglieder der Regionalkongresskommission in die Landesversammlung mit Stimmrecht aufgenommen mit Ausnahme der Genehmigung des Statuts und seiner Änderungen

sowie der Wahl des/der Sekretärs/in, einschließlich der Wahl nach Absatz 2 des Artikels 4 dieses Statuts.

2. Das Mandat der Mitglieder der Landesversammlung beträgt vier Jahre.
3. Mitglieder der Landesversammlung, mit Rederecht, sind die Mitglieder der Nationalversammlung, die auf dem Gebiet der Provinz gewählt wurden, die Bürgermeister/innen, die Vize-Bürgermeister/innen, die Landtagsabgeordneten, die in der Provinz gewählten Parlamentarier/innen, die Sekretäre der Ortskreise.
4. Die Landesversammlung führt auf lokaler Ebene die Funktionen aus, die für die Nationalversammlung auf nationaler Ebene vorgesehen sind.
5. Die Landesversammlung bestimmt die allgemeine politische Ausrichtung der Landespolitik der Partei und hat die Kompetenz in den Bereichen Organisation und Arbeitsweise von allen leitenden provinziellen Organen.
6. Die Landesversammlung drückt ihre Ausrichtung/Meinung durch Beratungen, Anträge, Abstimmungen und Entschlüsse aus. Die Abstimmung findet im Plenum oder auf elektronischem Wege statt. Die elektronisch übermittelten Abstimmungen werden vom Vorsitzenden und/oder dem/der Sekretär/in oder per E-Mail an alle Mitglieder versandt, wobei eine Frist von mindestens 24 Stunden gesetzt wird.
7. Die Landesversammlung wählt mittels Stimmzettel ihre/n eigene/n Präsidenten/in in einer geheimen Wahl. Im Falle, dass kein/e Kandidat/in die absolute Anzahl an Stimmen erhalten hat, wird unmittelbar ein zweiter Wahlgang abgehalten, wieder mittels geheimer Stimmzettel, der eine Stichwahl zwischen den beiden stärksten Kandidaten darstellt.
8. Die Landesversammlung beschließt:
 - a) die Einrichtung von thematischen Foren
 - b) den Haushalt
 - c) mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder die Regelungen der Finanzen
 - d) regelt die Bereiche, die nicht ausdrücklich von den nationalen oder lokalen Regelungen geregelt werden.
9. Die Landesversammlung, auf Vorschlag des/der Sekretärs/in:
 - a) wählt den/die Schatzmeister/in, in Anwendung der Prinzipien in Artikel 31 des nationalen Statuts;
 - b) wählt die Mitglieder des Finanzkomitees;
 - c) in Anwendung der Methode der begrenzten Wahl, wählt die Mitglieder der Garantenkommission;
 - d) wählt die Koordinatoren/innen der thematischen Foren;

- e) verabschiedet die Bündnisse mit Listen oder Parteien, die nicht auf nationaler Ebene mit der Demokratischen Partei verbündet sind;
- f) setzt das Wahlkomitee für die Stadt Bozen und jenes für die Landtagswahlen ein;
- g) drückt ihre Meinung über die Genehmigung der Verwendung des Namens und des Symbols der „Demokratischen Partei Südtirols – Partito Democratico dell’Alto Adige“ vonseiten des/der Sekretärs/in aus;
- h) entscheidet über die Art der Auswahl der Kandidaten/innen für die Listen der Demokratischen Partei.

10. Die Versammlung kann, mit Begründung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder:

- a) dem/der Sekretär/in das Vertrauen entziehen. Geschieht dies, müssen Neuwahlen für Versammlung und Sekretär/in abgehalten werden.
- b) dem/der Präsident/in das Vertrauen entziehen, wobei unmittelbar ein/e neue/r Präsident/in gewählt werden muss.

10. Die Versammlung ist mit Gültigkeit einberufen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und mit einfacher Mehrheit (Hälfte plus eine Stimme der Anwesenden) abgestimmt wird, wenn vom Statut nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit verlangt wird.

Art. 7

(Rücktritte, Tot oder andere Ursache des Ausfalls di eines Mitglieds der Versammlung)

1. Im Falle des Rücktritts, des Todes oder einer anderen Ursache des Ausfalls eines Mitglieds der Landesversammlung, versucht die Versammlung, die Zusammensetzung des Organes, wie es in Artikel 6 des Landesstatutes geregelt ist, wieder herzustellen.
2. Die Abtretungen werden nach den Kriterien der nationalen Vorschriften vorgenommen.
3. Im Falle, dass die Liste ausgeschöpft ist oder in anderen Fällen, in denen es unmöglich ist, Kandidaten von der Liste wieder aufzunehmen, kann die Landesversammlung die Kooptierung der notwendigen Anzahl an Mitgliedern einleiten.
4. Für den Fall, dass der Kooptationsantrag den Sitz einer verknüpften Liste zur Unterstützung eines anderen Kandidaten/Landessekretärs betrifft, wird der Vorschlag im Einvernehmen mit dem Vertreter (Kandidat/in oder Sekretär/in Erste/r der Gewählten) formuliert, der Teil der von der Übertragung betroffenen Liste ist.

5. Der Forderungsübergang durch Kooptation kann nicht mehr als 10% der Sitze der Versammlung betragen und erfolgt auf begründeten Antrag des Landessekretärs mit absoluter Mehrheit der Wahlberechtigten. Der Vorschlag muss die territoriale Herkunft und das Geschlecht des zu ersetzenden Bewerbers berücksichtigen.

Art. 8

(Rolle und Kompetenzen des/der Präsidenten/in der Versammlung)

1. Der/Die Präsident/in der Versammlung bleibt für die Dauer des Mandates der Versammlung im Amt.
2. Der/Die Präsident/in beruft die Landesversammlung ein und steht ihr vor.
3. Wenn Fälle der vorzeitigen Auflösung der Landesversammlung auftreten, ist es Aufgabe des/der Präsidenten/in, innerhalb der nächsten vier Monate Neuwahlen abzuhalten.

Art. 9

(Rolle und Kompetenzen des Ausschusses)

1. Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die zusammen mit dem/der Sekretär/in die exekutiven Funktionen ausüben.
2. Der Ausschuss wird vom/von der Sekretär/in einberufen, der/die verpflichtet ist, die gefällten Entscheidungen zu veröffentlichen.

Art. 10

(Rolle und Kompetenzen des/der Schatzmeisters/in)

1. Der/Die Schatzmeister/in kümmert sich um die verwaltungstechnische, patrimoniale und buchhalterische Organisation der Demokratischen Partei - Provinzialunion Bozen.
2. Der/Die Schatzmeister/in bleibt für vier Jahre im Amt und kann nicht wiedergewählt werden.
3. Der/Die Schatzmeister/in:
 - a) ist verantwortlich für die Durchführung aller Aktivitäten von wirtschaftlicher, patrimonialer und finanzieller Bedeutung und erfüllt diese Funktion unter Einhaltung des Prinzips der wirtschaftlichen Führung, um das finanzielle Gleichgewicht zu gewährleisten.
 - b) ist der gesetzliche Vertreter der Partei für alle Handlungen, die sich auf seine Funktionen beziehen.

Art. 11

(Rolle und Kompetenzen des Garantenkomitees)

1. Die Demokratische Partei – Provinzialunion Bozen, in Anwendung des Artikels 40 und folgende des nationalen Statuts, richtet das Garantenkomitee ein.
2. Das Komitee führt die Funktionen der Garantie, im lokalen und provinziellen Bereich, aus, wie von diesem Statut und dem nationalen Statut vorgesehen.
3. Das Komitee besteht aus drei Mitgliedern, bleibt vier Jahre im Amt und seine Mitglieder können nicht wiedergewählt werden
4. Das Komitee wählt seine/n Präsident/in, der/die für zwei Jahre im Amt bleibt und nur einmal nach dem Ablauf seiner/ihrer Amtszeit wiedergewählt werden kann.

Art. 12

(Rolle und Kompetenzen der Ortskreise)

1. Die Ortskreise stellen die Basis der organisatorischen Einheiten dar, in denen sich die Mitglieder am Leben der Partei beteiligen.
2. Die Ortskreise sind mit dem Wohnort verbunden, unbeschadet verschiedener Gründe für den Antrag der Mitglieder.
3. Die Versammlungen des Ortskreises stehen in der Regel allen Wählerinnen und Wählern offen, die sich mit Rederecht, aber nicht mit Stimmrecht beteiligen können.
4. Die Ortskreise organisieren Aktivitäten, um zu Informieren, zu Sensibilisieren und die Mitglieder, Sympathisanten und Bürgerinnen und Bürger miteinzubeziehen betreffen der politischen Entwicklung der Demokratischen Partei – Provinzialunion Bozen auf allen Ebenen.
5. Jeder Ortskreis wählt einen Vorstand und eine/n Sekretär/in nach den Modalitäten, die von der Landesversammlung bestimmt werden.
6. Die Sekretär/innen der Ortskreise sind ständige Gäste bei den Arbeiten der Landesversammlungen.

Art. 13
(Rolle und Kompetenzen der thematischen Foren)

Die Demokratische Partei - Provinzialunion Bozen kann thematische Foren einrichten, die durch Beteiligung zur politischen Entscheidungsfindung beitragen.

Art. 14
(Rolle und Kompetenzen der Stadtkoordination für die Stadt Bozen)

1. Für die Hauptstadt, neben den auf dem Gemeindegebiet präsenten Ortskreisen, ist die Einrichtung einer Stadtkoordination vorgesehen.
2. Die Stadtkoordination besteht aus dem/der Bürgermeister/in, den Gemeindereferenten/innen und den Gemeinderäten/innen, die Mitglieder der Demokratischen Partei – Provinzialunion Bozen sind, allen Ratsmitgliedern der Wahlkreise, Sekretär/innen der Ortskreise von Bozen; fünf Mitgliedern, die von der Landesversammlung gewählt werden, um ein Gleichgewicht der Repräsentation aller fünf Stadtviertel der Stadt zu erreichen.
3. Die Stadtkoordination bleibt 5 Jahre im Amt und der Koordinator wird von ihren Mitgliedern gewählt.
5. Folgende Aufgaben werden der Stadtkoordination übertragen:
 - a) Die Ausarbeitung von politischen Vorschlägen der Demokratischen Partei in Bezug auf die Stadt Bozen;
4. Die Koordination der Aktivitäten der Ortskreise, die sich auf dem Stadtgebiet befinden;
5. Die Stadtkoordination arbeitet mit dem Wahlkomitee, das von der Landesversammlung eingesetzt wird, an den Vorschlägen für die Wahllisten, die anschließend der Landesversammlung präsentiert werden.

Art. 15
(Politische Allianzen und Wahlbündnisse)

Im Bezug auf Artikel 12 des nationalen Statuts ist der Demokratischen Partei – Provinzialunion Bozen die Möglichkeit vorbehalten, Entscheidungen in Bezug auf politische Allianzen mit Parteien und Listen zu treffen, die nicht auf nationaler Ebene mit der Demokratischen Partei verbündet sind.

Art. 16
**(Wahl der Provinzmitglieder zur Nationalversammlung und der
Provinzkonvention)**

Im vorgesehen Fall von Artikel 4 Absatz 2 des nationalen Statuts hat die Landesversammlung im Rahmen der Eingliederung der Nationalversammlung durch direkte Unterweisung durch die Regionalversammlungen die Kandidaten/innen auf Vorschlag des/der Sekretärs/in zu bestimmen, nachdem Versammlung und Sekretär/in die Ortskreise und die thematischen Foren angehört haben.

Teil III – Auswahl der Kandidaten für die institutionellen Positionen

Art. 17
(Vorwahlen für die monokratischen Positionen)

1. Die Demokratische Partei – Provinzialunion Bozen bestimmt die Regeln für die demokratische Beteiligung bei der Auswahl der Kandidaten.
2. Die «Vorwahlen» beziehen sich auf die Wahlen, die die Auswahl von Kandidaten für institutionelle Wahlpositionen zum Gegenstand haben. Die Vorwahlen sind in Artikel 18 des nationalen Statuts und in diesem Artikel geregelt.
3. Die Vorwahlen sind für die monokratischen Positionen obligatorisch. Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung die in Artikel 2 Absatz 3 des nationalen Statuts erwähnten Bedingungen erfüllen und einen kleinen Geldbetrag entrichten, sind wahlberechtigt. Die Vorregistrierung in den Wählerlisten ist innerhalb von 24 Stunden nach Eröffnung der Wahllokale, die nicht im Besitz des Stimmzettels sind, vorgesehen.
4. Wenn sich die Demokratische Partei mit anderen Parteien verbündet, um eine gemeinsame Kandidatur für solche Ämter einzureichen, gelten die Regeln des Artikels 20 des nationalen Statuts.

Art. 18
(Auswahl der Bürgermeisterkandidaten/innen)

1. Die Kandidaturen für das Amt des/der Bürgermeisters/in müssen in der Hauptstadt von einer Anzahl an Unterschriften der Mitglieder zwischen 50 und 150 unterstützt werden, in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern von einer Anzahl an Unterschriften der Mitglieder zwischen 30 und 60.
2. Für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern müssen 20% der Mitglieder die Kandidatur des/der Kandidaten/in unterstützen.

3. Sollte der/die Bürgermeister/in am Ende seiner/ihrer Amtszeit seine/ihre Kandidatur erneut ankündigen, kann jede andere Kandidatur mit einer Anzahl von Unterschriften von mindestens 300 für die Hauptstadt und 120 für Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 15.000 Einwohnern vorgelegt werden.

4. Die Vorwahlen für die Auswahl der Bürgermeisterkandidaten/innen werden mittels der Methode der relativen Mehrheit abgehalten. Die Vorwahlen werden für den Fall, dass nur eine Kandidatur für das entsprechende Amt innerhalb der vom für die territoriale Ebene zuständigen Organ (Versammlung/Vorstand) festgelegten Frist eingereicht wurde, nicht abgehalten.

Art. 19

(Auswahl der Kandidaten für die gewählten Versammlungen)

1. Die Auswahl der Kandidaten für die gewählten Versammlungen muss die größtmögliche demokratische Konsultation umfassen.

Art. 20

(Prinzipien für die Kandidaturen für die repräsentativen Versammlungen)

1. Die Versammlung legt die verschiedenen Arten für die demokratische Auswahl der Kandidaten/innen für die gewählten Versammlungen, nach folgenden Prinzipien, fest:

- a) Gleichheit aller Mitglieder und Wähler/innen;
- b) die gleichberechtigte Demokratie zwischen Frauen und Männern;
- c) der politische Pluralismus über die vom Statut anerkannten Wege;
- d) die Unwählbarkeit beim Innehaben von mehreren gewählten Ämtern;
- e) Die soziale, politische und gebietsbetreffende Repräsentation;
- f) das Prinzip des Verdienstes, das die Auswahl der kompetenten Kandidaten sicherstellt, auch in Bezug auf die verschiedenen Bereiche der politischen Tätigkeit und frühere Erfahrungen;
- g) die Veröffentlichung der Auswahlprozedur;

Art. 21

(Auswahl der Kandidaten/innen für die Listen der Demokratischen Partei bei den Gemeinde- und Landtagswahlen)

1. Die Versammlung legt die Wege, mit denen die Kandidaten/innen für die Listen der Demokratischen Partei bestimmt werden, fest.

2. Für die Landtagswahlen gilt der Grundsatz, dass eine gewisse Anzahl der Kandidaten auf der Ebene der Gebiete und eine gewisse Anzahl für die Benennung auf Landesebene festgelegt werden muss.

Teil IV – Generelle Prinzipien für die Kandidaturen und Positionen

Art. 22

(Unwählbarkeit und Inkompatibilität)

1. Unwählbarkeit und Inkompatibilität werden von den regionalen und provinziellen Vorschriften in Bereichen der Organisation der Gemeinden und der Bestimmung der Wahl des Landtages der Autonomen Provinz Bozen geregelt.
2. Unwählbar in den Listen der Demokratischen Partei sind jene, die nach Artikel 26 dieses Statutes und den finanziellen Regelungen nicht kandidieren dürfen.

Teil V – Grundsätze des finanziellen Managements

Art. 23

(patrimoniale Autonomie)

Wie vorgesehen in Artikel 35 und folgende des nationalen Statuts verfügt die Demokratische Partei Südtirols über eine patrimoniale Autonomie.

Art. 24

(Finanzkomitee)

1. Das Finanzkomitee besteht aus 3 Mitgliedern. Der Schatzmeister ist von Rechtswegen Mitglied des Komitees und steht ihm vor.
2. Die Mitglieder des Finanzkomitees bleiben vier Jahre lang im Amt und dürfen nur einmal wiedergewählt werden.
3. Das Finanzkomitee unterstützt den Schatzmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben und trägt zur Überprüfung des Rechnungsführungssystems, der Finanzierungsquellen und der Zuweisung von Finanzmitteln bei.
4. Das Finanzkomitee bestätigt die finanzielle Schlussbilanz und den vom Schatzmeister erstellten Kostenvoranschlag und ermächtigt ihn, diese der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 25
(Finanzierung)

1. Die Mitglieder der Demokratischen Partei – Provinzialunion Bozen sind verpflichtet, die politischen Aktivitäten der Partei über einen «Mitgliedsbeitrag» finanziell zu unterstützen.

2. Die Finanzierung der Partei setzt sich zusammen aus den Mitteln, die die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, den "Mitgliedsbeiträgen", den freiwilligen Spenden der Gewählten der Partei, aller PD-Mitglieder, die auf Landesebene oder Gemeindeebene für Verwaltungsräte oder andere Organe ernannt werden und aus freiwilligen Spenden aus Eigenfinanzierungskampagnen.

Art. 26
(finanzielle Regelungen)

1. Die finanziellen Regelungen werden von der Landesversammlung mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder verabschiedet.

2. Die finanziellen Regelungen regeln die wirtschaftlichen und patrimonialen Aktivitäten der Partei, definieren die Beziehungen zwischen der Landesebene und der Ebene der Ortskreise, legt den Mitgliedsbeitrag fest und die finanzielle Unterstützung der Gewählten und der Mitglieder der PD, die auf Gemeinde- oder Landesebene für Verwaltungsräte oder andere Gremien, die den politischen Aktivitäten der Demokratischen Partei ähnlich sind, nominiert wurden.

3. Bei der Ausarbeitung der Vorschriften verpflichtet sich die Versammlung dazu:
 - a) sich auf das Prinzip der gleichen Verteilung der Mittel auf die Gebiete zu beziehen
 - b) die Verpflichtung zur Mitwirkung als ethische Pflicht der Mitglieder zu definieren: Die Sanktionen und die Verfahren zu ihrer Durchführung unterliegen den Artikeln 22, Absatz 2, 39 und 40 des nationalen Statuts der PD sowie die Regulierung der Garantienkomitees.
 - c) die Pflicht von finanziellen Beiträgen als eine Pflicht zu definieren, die für die Dauer des Mandats des Amtes einzuhalten ist.

Teil VI – Prozeduren und Organe der Garantie

Art. 27
(Rekurse an das Garantienkomitee)

1. Jede/r Wähler oder jedes Mitglied kann bei Nichteinhaltung des Landesstatuts oder der anwendbaren nationalen Statuten oder anderer Verordnungen und Richtlinien an das Garantienkomitee appellieren.

2. Innerhalb der Grenzen von Teil VIII des nationalen Statuts ist es die Aufgabe des Garantenkomitees der Demokratischen Partei - Provinzialunion Bozen, die Fragen im Zusammenhang mit den Wahlen und dem reibungslosen Funktionieren der lokalen Organe zu beurteilen.

3. Für den Fall, dass eine zur Prüfung der Landeskommission vorgelegte Frage Angelegenheiten von nationaler Bedeutung oder die Auslegung von Bestimmungen betrifft, für die eine einheitliche Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich ist, können dieselben Garantengremien beschließen, die Frage an das nationale Komitee zu stellen, die für alle Garantenkomitees auf verschiedenen Ebenen verbindlich entscheidet.

Art. 28

(Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung der Register und ihrer Veröffentlichung)

1. Der Schatzmeister ist Inhaber der personenbezogenen Daten. Er ist verantwortlich für die Führung der entsprechenden Register in einer Weise, die den Regelungen im Bereich Privacy entsprechen.

Art. 29

(Änderungen des Statuts und der Regelungen)

Das Statut sowie Änderungen und/oder Ergänzungen werden von der Landesversammlung mit 2/3 der Stimmen ihrer Mitglieder angenommen. Für den Fall, dass die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht wird, gelten die Statuten sowie deren Änderungen und/oder Ergänzungen als angenommen, wenn sie in zwei getrennten Sitzungen innerhalb eines Monats nach der ersten Abstimmung jeweils die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung erhalten.

Art. 30

(kommunikative Zwecke)

Für kommunikative Zwecke verwendet die Demokratische Partei - Provinzialunion Bozen den Namen „Demokratische Partei Südtirols – Partito Democratico dell’Alto Adige“.

Art. 31
(Schlussbestimmungen)

1. Für alles, was nicht explizit im Landesstatut geregelt ist, wird auf das nationale Statut, den Ethikkodex und die nationalen Vorschriften verwiesen.

2. Im Falle des Rücktritts, des Ablauf der Amtszeit des Sekretärs oder des Aussprechens des Misstrauens gegenüber dem Sekretär ist es Aufgabe des Landeskomitees des Kongresses, Wahlen für den Sekretär und die Landesversammlung abzuhalten.